



Das Bildungspaket Mitmachen möglich machen

Landratsamt Rottal-Inn
Zentrale Stelle für Bildung und Teilhabe

„Mitmachen möglich machen“

Das Bildungspaket gibt Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und Mitmachen. Das Bildungspaket folgt der Leitidee: Mitmachen möglich machen – Kindern Chancen eröffnen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen Leistungen.

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Welche Leistungen gibt es?

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Leistungen für den Schulbedarf
- Lernförderung - Nachhilfeunterricht
- Mittagessen in der Schule bzw. Kindertagesstätte
- Sport-, Musik- und Kulturangebote – 15 € pro Monat bis zum 18. Lebensjahr
- Schulwegbeförderung

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wie erhalte ich diese Leistungen?

Grundsätzlich wird die Anspruchsberechtigung auf diese Leistungen bereits mit der Gewährung der Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag festgestellt. Der konkrete Bedarf ist der zentralen Stelle für Bildung und Teilhabe anzuzeigen und für jedes Kind gesondert zu belegen. Die Auszahlung der individuellen Leistung kann nämlich nur auf Vorlage z.B. einer Bestätigung des Leistungsanbieters oder einer Stellungnahme der Schule erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Mittagsverpflegung in der Schule und in Kindertageseinrichtungen sowie Lernförderung.

Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung hinaus. Die Leistungsberechtigung für Bildung und Teilhabe muss daher durch Vorlage des Weitergewährungsbescheides von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG neu belegt werden. Gleiches gilt, wenn der Wohngeldbescheid oder der Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft.



Welche besonderen Regelungen gibt es?

Ausflüge und Klassenfahrten

Die Kosten für eintägige Ausflüge in der Schule oder Kindertagesstätte sowie für mehrtägige Klassenfahrten legen Sie im Bedarfsfall rechtzeitig vor dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt vor. Für die Abrechnung mit Schule oder Kita ist die entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf einen jährlichen Pauschalbetrag, der kalenderjährlich fortgeschrieben wird.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten die Leistungen automatisch in zwei Teilbeträgen zum Beginn des ersten und des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt.

Nur Wohngeld- und Kinderzuschlagberechtigte müssen diese Leistungen aktiv abrufen.

Für Kinder unter 6 Jahren und über 15 Jahren ist außerdem eine Schulbestätigung vorzulegen.

Lernförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine ergänzende Lernförderung beantragt werden. Schulische kostenfreie Angebote sind vorrangig zu nutzen. Für eine Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule erforderlich sowie das letzte Zeugnis.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten) besuchen, an diesem teilnehmen.

Die Kosten übernimmt das Landratsamt ohne Eigenanteil der Eltern. Bei Schülerinnen und Schülern, die das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung (Kita, Hort) einnehmen, wird der Zuschuss zur Mittagsverpflegung vom Amt für Jugend und Familie übernommen.

Leistungen zur Teilhabe (Sport, Musik, Kultur u. a.)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, beim Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Bitte beachten Sie, dass auf der Bestätigung der Einrichtung, des Vereins oder der Musikschule immer deren Kontoverbindung mit anzugeben ist.

Schulwegbeförderung

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In Bayern sind die Aufwendungen in der Regel über das Schulwegfreiheitsgesetz abgedeckt.

**Nähere Information finden Sie auch im
Internet unter www.bmas.de**

Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Wir rechnen immer direkt mit den Leistungserbringern ab (Schulen, Vereine, Musikschulen u. a.). Eine Ausnahme bilden der Schulbedarf, der im August und im Februar an Sie ausgezahlt wird und die Schulwegbeförderungskosten.

Für die Abrechnung mit den Leistungsanbietern gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt oder die Leistungen werden Ihnen von Ihrer zuständigen Behörde zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter, wie z. B. Musikschule oder Sportverein direkt abgerechnet.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?



Landratsamt Rottal-Inn
Zentrale Stelle für Bildung und Teilhabe
Ringstraße 4 – 7
84347 Pfarrkirchen
Fax: 08561 20-596
BuT@rottal-inn.de

Aktuelle Ansprechpartner sowie zugehörige



Telefonkontakte finden Sie unter www.rottal-inn.de/bildungundteilhabe oder scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone.

Formulare und Bestätigungen stehen ebenfalls online auf oben genannter Seite zur Verfügung.